



Schweinfurt, den 27.12.1979

27.05.1982

27.02.2011

11.03.2018

17.03.2019

27.03.2022

Amtsgericht Schweinfurt

Vereins Reg. Nr. 283 eingetragen

Satzung des SYWC e.V.

§ 1. Name - Sitz - Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Schweinfurter Yacht- und Wassersportclub e.V. (SYWC)
- II. Er hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Gemeinnützigkeit

Der Schweinfurter Yacht- und Wassersportclub e.V. mit Sitz in Schweinfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- I. Zweck
Der Zweck des Vereins beinhaltet insbesondere die planmäßige und der Allgemeinheit dienenden Pflege des Wassersports, der körperlichen Ertüchtigung und Erziehung der Jugend, Förderung und Bewahrung des Brauchtums.
- II. Der Verein ist berechtigt, sich daneben in anderen Sportarten mit gleichem Zweck zu betätigen.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Clubfarben

- I. Clubfarben sind: rot-gold-blau-weiß.
- II. Clubflagge: Rotes Rechteck mit goldumrandetem Oval, das auf weißem Feld die Buchstaben - SYWC - in Rot mit vier blauen Wellen und einem Steuerrad in Gold umschließt.

§ 4. Mitgliedschaft

- I. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- II. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - a.) Durch den Tod mit dem Todestag.
 - b.) Durch Austritt: Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist

an den 1.Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann, wenn sie dem 1.Vorsitzenden rechtzeitig zum Stichtag zugegangen ist.

c.) Durch Ausschluss.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- III. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, ohne Ansprüche an das Vereinsvermögen, sowie auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden, etc. Dies betrifft unter anderem Liegeplätze im Hafen, Stellplätze auf dem Vereinsgelände, die weder von Mitgliedern noch von ausgeschiedenen Mitgliedern an Dritte weitervermietet, bzw. weiterverkauft werden dürfen

Ausschließlich bei Tod eines Ehepartners kann der überlebende Ehepartner einen vorher gemeinsam genutzten Liegeplatz und oder Stellplatz ohne Zusatzkosten übernehmen, sofern er zu Lebzeiten des verstorbenen Ehepartners selbst Mitglied war.

§ 5. Mitgliederrechte

I. Die Mitgliedschaft berechtigt:

- 1.) Einladung und Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- 2.) Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung
- 3.) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- 4.) Wahlrecht
- 5.) Das aktive Wahlrecht kann erst ab vollendetem 18. Lebensjahr ausgeübt werden
- 6.) Das passive Wahlrecht kann erst ab vollendetem 21. Lebensjahr ausgeübt werden.
- 7.) Das Stimmrecht ist auf das Einzelmitglied beschränkt und muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden und ist lediglich unter Vollmachtsvorlage auf ein volljähriges Mitglied übertragbar, bzw. kann auch schriftlich - mit eigenhändiger Unterschrift des Einzelmitgliedes - zum Termin wahrgenommen werden.

II. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag an den 1.Vorsitzenden bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt auf der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen. Die Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 6. Ausschluss eines Mitgliedes

- I. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Ehrenrates ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus - trotz zweimaliger Aufforderung - nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- II. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied unter schriftlicher Darlegung des Sachverhaltes beim 1.Vorsitzenden gestellt werden.
- III. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Club entscheidet allein der Ehrenrat nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes und des Antragstellers. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- IV. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss beinhaltet ein generelles

Hausverbot für das Clubgelände sowie zu Clubveranstaltungen, gleichzeitig ist es sämtlicher Funktionen und Ämter entzogen.

§ 7. Nutzungsentgelt und Beiträge

Von den Mitgliedern werden Nutzungsentgelte und Beiträge erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte und Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in einer Nutzungsentgelt- und Beitragsordnung zusammengefasst.

§ 8. Organe

- I. Die Organe des Clubs sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Beirat
 - d. Der Ehrenrat
- II. Die Organmitglieder Vorstand, Beirat und Ehrenrat werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die neuen Organmitglieder gewählt sind.
- III. Scheidet ein Organmitglied nach Absatz II vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung das Ersatzmitglied für die Dauer der verbliebenen Amtszeit des ausgeschiedenen Organmitglieds. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, dieses Organmitglied vorübergehend kommissarisch einzusetzen.

§ 9. Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.) 1. Vorsitzenden
 - 2.) 2. Vorsitzenden
 - 3.) Schatzmeister
 - 4.) Clubsekretär
 - 5.) Sport- und Jugendwart
 - 6.) Hafenmeister
 - 7.) Platzwart

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten. Jeweils zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- II. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
 - a.) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
 - b.) Wiederwahl ist zulässig.
 - c.) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - d.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Einzelheiten im Innenverhältnis werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

- III. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Verwaltung

und Zuweisung der Vereinsmittel, sowie die Beschlussfassung in dringlichen Angelegenheiten, die üblicherweise durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt werden.

- IV. Scheidet während eines Kalenderjahres ein Vorstandsmitglied aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung das Ersatzmitglied.
- V. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 10. Wahl des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- II. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 11. Beirat

- I. Der Beirat besteht aus:
 - 1.) Umweltbeauftragter
 - 2.) Gerätemeister
 - 3.) Vergnügungswart
- II. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- III. Die Beiratsmitglieder nehmen auf Beschluss des Vorstandes an dessen Sitzungen stimmberechtigt teil.

§ 12. Ehrenrat

- I. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die daneben keine weiteren Aufgaben im Club ausüben dürfen.
- II. Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- III. Der Ehrenrat hat die Eigenschaft eines Schiedsgerichtes.
- IV. Neben der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat er Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten und zu entscheiden.
- V. Der Ehrenrat muss immer mit drei Mitgliedern beschließen, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 13. Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage

liegen.

- II. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte bzw. dem Verein bekannte Adresse versandt oder bekannt gegeben worden ist.
- III. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Vorstandes, des Beirates und des Ehrenrates. Hierzu gibt sich der Verein eine Wahlordnung.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes.
- IV. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Auch in diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- V. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder erschienen sind. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- VI. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Die Beschlussfassung über die Auflösung ist in § 15 Abs. I, über Satzungsänderungen in § 17 Abs. II und III geregelt.
- VII. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung, die Zahl und die Namen der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder, die Einladung mit der Tagesordnung, die Feststellung über die Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen sowie die wesentlichen Vorgänge in der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Clubsekretär (Protokollführer) zu unterschreiben.

§ 14. Kassenrevisoren

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren zwei Kassenrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie bleiben im Amt, bis die neuen Kassenrevisoren gewählt sind.
- II. Sie haben sich durch Prüfungen, deren Anzahl in ihrem Belieben steht, von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen. Im Kalenderjahr hat mindestens eine Prüfung zu erfolgen.

§ 15. Auflösung

- I. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich per Einschreiben erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu

erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bergheinfeld die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16. Wahlordnung des Clubs

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dazugehörigen Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen. Der Wahlausschuss muss aus drei Personen bestehen und wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Wahlausschuss bestimmt unter sich einen Wahlmann. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist mit einer protokollarischen Bestätigung und Verkündung des neuen Vorstands beendet.

§ 17. Satzungsänderung

- I. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Einladung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird.
- II. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- III. Die Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.
- IV. Jede Satzungsänderung ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt anzumelden und dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der vollständigen Satzung anzuzeigen.

§ 18. Geschäftsordnung

- I. Die Geschäftsordnung beinhaltet Regelungen für die Durchführung aller Aufgaben des Vereins. Es sollen hier bevorzugt jene Regelungen enthalten sein, bei denen eine Änderung durch das Tagesgeschäft erwartet werden kann. Die Geschäftsordnung behandelt die gleichen Paragraphen der Satzung und Teile daraus. Änderungen sind durch eine Geschäftsordnung einfacher durchzuführen als durch eine Satzungsänderung.
- II. Für einen möglichst reibungslosen Ablauf auf dem Vereinsgelände ist eine Hafen- u. Platzordnung erstellt.

§ 19. Datenschutz

- I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SYWC werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im SYWC verarbeitet.
- II. Auf Grundlage der EU-DSGVO gibt sich der SYWC eine Datenschutzrichtlinie. Sie wird der Satzung als Anlage „Datenschutzrichtlinie“ beigefügt.

- III. Die Mitgliederversammlung beschließt bei Einführung einmalig über die Datenschutzrichtlinie. Etwaige Änderungen beschließt der Vorstand und informiert die Mitglieder in der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 20. Salvatorische Klausel

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.